

Niederschlagswassereinleitungen in oberirdische Gewässer -Umfang und Inhalt der Unterlagen im Wasserrechtsverfahren-

Im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens sind Unterlagen gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)¹ beizubringen. Entsprechend der WPBV ist das Vorhaben in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässereigenschaften, den Zustand der Gewässer und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.

Es sind mindestens Unterlagen gemäß nachfolgender Checkliste beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht (in 4-facher Ausfertigung) vorzulegen:

- Formloses Antragsschreiben des Bauherrn/Antragstellers
- Erläuterung (in Form eines Erläuterungsberichts) mit Angaben über:
 1. Vorhabensträger
 2. Vorhabenszweck (Hintergrund der Antragstellung) mit Beschreibung/Erläuterung des Vorhabens
 3. Bestehende Verhältnisse und Randbedingungen:
 - Lage, relevante Höhenkoten, Schutzgebiete (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete)
 - Angaben zu Bodenverunreinigungen
 - Angaben zur Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung, Lagekoordinaten in UTM, zum Oberflächenwasserkörper nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (bei großen Bauvorhaben)
 - hydrologische Daten des benutzten Gewässers (mittlerer Abfluss - MQ, 1-jährliches Hochwasser - HQ1)
 - hydrogeologische Daten (z.B. Baugrundgutachten zur Begründung, warum nicht vorrangig eine Versickerung angestrebt wird², Gewässerdaten für hydraulische und qualitative Bewertung nach DWA-M153)
 - Fischereiberechtigte
 - Unterhaltungsverpflichtete des Oberflächengewässers
 4. Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung inkl. aller zu entwässernder Flächen³:
 - Größe Gesamt- und Teilfläche(n), Oberflächenart/Befestigungsart/Dacheindeckung sowie deren Nutzung, z.B. durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV), Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - geplante Rückhalte- und Behandlungsanlagen mit Vorhaben zu Betrieb und Wartung, Bemessungshäufigkeit, Bemessungs-Drosselabfluss, Notüberlauf
 - Einleitungsmengen in l/s
 5. Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 5 Nr. 6 a) bis m) WPBV⁴
 6. Rechtsverhältnisse (s. hierzu § 5 Nr. 7 WPBV)
 7. Durchführung des Vorhabens mit Einteilung in Bauabschnitte, vorgesehenem Baubeginn und geschätzte Bauzeit
- Bewertung (qualitativ)⁵
Bewertung der stofflichen Belastung, Behandlung vor Einleitung und Ermittlung erforderlicher Maßnahme und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt gemäß DWA-A 102-2 (Stand Dez. 2020)
- Bewertung (quantitativ)⁶
Bewertung der hydraulischen Gewässerbelastung gemäß DWA-Merkblatt M 153 (Stand Dez. 2020). Sofern die quantitativen Bagatellgrenzen in Unterabschnitt 6.1 des Merkblattes überschritten werden, ist zusätzlich eine Gesamtbetrachtung aller Einleitungen im betroffenen Gewässerabschnitt samt Angaben des maximal zulässigen Drosselabflusses in das Gewässer erforderlich
- Bemessung des eventuell erforderlichen Rückhalteraaumes gemäß DWA-Arbeitsblatt A 117
- Ggf. weitere Nachweise (z.B. DWA A 111, A 166, M 176)
- Bei Planfeststellungsverfahren für Außerortsstraßen:
Ermittlung des Chlorideintrags in das Gewässer infolge Tausalzstreuung auf befestigten Straßenflächen
- Pläne und Beilagen:
 1. Übersichtslageplan M 1:25.000
 2. Lageplan des gesamten Entwässerungsgebietes inkl. Leitungsführung zur Behandlung/Rückhaltung inkl. Einleitungsstelle im Gewässer; M \geq 1:5.000, i.d.R. M 1:2.000 oder M 1:1.000, Grundlage: amtl. Flurkarte oder GIS mit Angabe der Flurnummern

3. Detaillageplan mit Darstellung der zu entwässernden Flächen und den Entwässerungseinrichtungen sowie Flächen, auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet; M 1:200 oder M 1:100
4. Bauzeichnungen mit Schnitten der erforderlichen Rückhalteeinrichtungen, Behandlungsanlagen, Drosselbauwerke, des Ableitungsbauwerkes mit Einleitstelle, Wasserspiegellage im Gewässer bei MQ etc.; $M \geq 1:100$, i.d.R. M 1:50 oder M 1:25 bei Detailplänen einzelner Anlagenteile
5. Ggf. integrierter oder separater Antrag gemäß Art. 20 Bayer. Wassergesetz (BayWG):
Erforderlich für Anlagen im 60-m-Bereich von der Uferlinie von Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie von 3. Ordnung, sofern diese in der Verordnung der Regierung von Oberbayern über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern enthalten sind inkl. Erläuterung und Planzeichnungen.
6. Ggf. weitere Unterlagen gemäß Vorabstimmung

Hinweise:

Um zu prüfen, ob das Vorhaben eventuell erlaubnisfrei ist, kann eine Software auf der Homepage des LfU angewendet werden: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Alle Unterlagen sind beim Landratsamt Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, in 4-facher Ausfertigung einzureichen. Bei Fragen zu den Unterlagen wird die Abstimmung mit dem zuständigen amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) empfohlen; dabei kann sich der Bedarf weiterer Unterlagen oder auch ein geringerer Umfang ergeben (§ 1 Abs. 3 und § 13 WPBV).

Bei Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen verlängert sich ggf. die Bearbeitungszeit aufgrund von Nachforderungen. Um dies zu vermeiden, sind die Antragsunterlagen vorzugsweise von einem fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen.

Die Unterlagen müssen mit Datum versehen und vom Vorhabensträger sowie vom Entwurfsverfasser unterzeichnet sein.

Alle Höhenangaben sind grundsätzlich auf Meter über Normalhöhennull NHN (DHHN2016) zu beziehen.

¹ Vom 13.März 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010.

² Grundsätzlich sollte Niederschlagswasser möglichst breitflächig versickert werden. Eine Einleitung in oberirdische Gewässer ist nur dann zulässig, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist (z.B. bei undurchlässigem Untergrund, Hanglagen mit Gefahr von Schichtwasserbildung oder Rutschungen, sehr hohen Grundwasserständen, Vernässungsgefahr bestehender Bauwerke).

³ Beachten, dass bei diesem wasserrechtlichen Verfahren nur diejenigen Einzugsgebietsflächen in die Bewertung und Bemessung einbezogen werden, auf/von denen Niederschlagswasser gesammelt und eingeleitet werden soll. Es ist seitens des Planers zu prüfen, inwieweit, möglicherweise auch in Teilbereichen, eine erlaubnisfreie Gewässereinleitung nach Art. 18 BayWG vorliegt (s. hierzu „Hinweise“). Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 18 BayWG und der zugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdischen Gewässer (TREN OG) gegeben sind, so sind die betroffenen Flächen aus dem Antragsgegenstand herauszunehmen. Gleichzeitig sind diese Flächen innerhalb der Antragsunterlagen nachrichtlich darzustellen.

⁴ Die dort genannten Punkte sind einzeln zu betrachten und sofern für den vorliegenden Fall zutreffend, zu erörtern.

⁵ Mit dem Erscheinen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1 und DWA-A 102-2 im Dezember 2020 wurden im Merkblatt DWA-M 153 die stoffbezogenen (qualitativen) Ausführungen in Bezug auf Einleitungen in Oberflächengewässer ungültig. Bei bereits weit fortgeschrittenen Vorhaben können vom amtlichen

Sachverständigen übergangsweise auch noch Nachweise nach DWA-M 153 akzeptiert werden. Dies ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

⁶ DWA-M 153: Unterabschnitt 6.3 „Hydraulische Gewässerbelastung“ bleibt mit den zugehörigen Ausführungen zu quantitativen Bagatellgrenzen in Unterabschnitt 6.1 solange gültig, bis die Teile 3 und 5 der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 vorliegen und in Bayern zur Anwendung bestimmt werden. Des Weiteren bleibt das Merkblatt DWA-M 153 mit den Ausführungen in Bezug auf die Versickerung von Niederschlagswasser gültig.